

Verkehrsordnungswidrigkeiten (Strafzettel/Knöllchen)

Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten im ruhenden und fließenden Verkehr besteht die Möglichkeit, anstelle eines Bußgeldbescheides eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld von bis zu 55,00 Euro auszusprechen.

Die Höhe des Verwarnungsgeldes bei Verkehrsordnungswidrigkeiten richtet sich nach dem in Deutschland bundeseinheitlich geltenden Bußgeldkatalog.

Zusätzliche Kosten wie Gebühren und Auslagen werden bei der Verwarnung im Gegensatz zum Bußgeldbescheid nicht erhoben.

Die Verwarnung dient der Vermeidung eines förmlichen Verwaltungsverfahrens, an dessen Ende der Erlass eines Bußgeldbescheides mit höheren Kosten steht.

Eine Verwarnung wird nur wirksam, wenn der Betroffene mit der Verwarnung einverstanden ist und das Verwarnungsgeld innerhalb der gesetzten Frist von 1 Woche bezahlt.

Verfahrensablauf

Wird das Verwarnungsgeld fristgerecht und vollständig bezahlt, wird die Verwarnung wirksam und das Verfahren ist abgeschlossen. Der Vorfall wird dann nicht mehr weiterverfolgt. Eine Rückzahlung des Verwarnungsgeldes ist nicht möglich.

Wird das Verwarnungsgeld nicht bezahlt, nicht fristgerecht bezahlt, nicht vollständig bezahlt oder werden Einwendungen erhoben, denen nicht stattgegeben wird, dann wird die Verwarnung nicht wirksam.

Das Verfahren muss dann an die Bußgeldstelle beim Regierungspräsidium Kassel abgegeben werden. Wird ein Bußgeldbescheid erlassen, dann fallen im Unterschied zur Verwarnung weitere Kosten (Gebühren und Auslagen) an.

AMT FÜR STRABENVERKEHR & PARKEN

Mail: verkehrsowi@fulda.de